

# Satzung

– in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2020 –

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen **Akkordeon Orchester Königswinter 1957**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Königswinter.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die Freude am Akkordeonspiel haben.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik. Der Verein widmet sich der Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie der Aufgabe, das Musikinstrument Akkordeon einem möglichst breiten Publikum näher zu bringen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### **§ 7 Aktive Mitglieder**

(1) Natürliche Personen, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützen wollen, können aktive Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

### **§ 8 Fördermitglieder**

Rechtsfähige Personen sowie Institutionen, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes fördern wollen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, durch Auflösung der fördernden Institution oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **IV. Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen aktiven Vereinsmitgliedern.

(2) In jedem Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Soweit dem Verein E-Mail-Adressen der Mitglieder vorliegen, kann die Einladung per E-Mail erfolgen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Aussprache über die Berichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- dem Kassierer / der KassiererIn.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes oder des Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

(4) Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§ 27 Abs. 3 BGB).

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand nach § 15 Abs. 1 ist zugleich der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die persönliche Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereines erfordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einzig dieses Thema behandelt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Königswinter, 04.03.2020